

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet – solare Energieerzeugung

Gemäß des Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde Rietz-Neuendorf, nach § 12 BauGB, wird eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „solare Energieerzeugung“ mit einer GRZ von bis zu 0,8 festgesetzt. Alle Anlagen sind zulässig, die der Zweckbestimmung der solaren Energieerzeugung dienen. Dazu zählen insbesondere Modultische/Gestelle mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Schwerpunktstationen, Verkabelungen, Trafostationen), Zufahrten, Wartungsflächen, Wege und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m. Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m. Bezugspunkte für die Höhenfestsetzung sind die vorhandenen Geländehöhen. Sie liegen zwischen 78,00 m und 88,00 m über NHN.

Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Die Ausführung der Baufeldfreimachung hat im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Die in der Biotopkartierung festgestellten geschützten Biotope sind von der Bebauung mit PV-Paneelen auszuschließen!

Die Eingriffsregelungen § 15 BNatSchG gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsplanung sind umzusetzen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis der Umsetzung zu führen.

Lebensräume von vorkommenden Arten sind zu erhalten (Bunker, Gebäude) bzw. neu zu schaffen.

Grünflächen / grünordnerische Festsetzungen

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass für Kleinsäuger und Amphibien keine Barriere entsteht. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (ca. 15 cm) oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich ausgeschlossen.

Das gesamte Vorhabengelände wird mit einem Maschendrahtzaun von einer maximalen Höhe von 3 m inklusive Übersteigschutz gesichert. Für eine Einbruchsdetektion kann soweit notwendig der Zaun mit Sensordrähten ausgerüstet werden, die ein Durchtrennen und Übersteigen detektieren. Bei einer Detektion setzt eine Einbruchmeldeanlage eine Mitteilung an den örtlichen Wachdienst ab.

Ggf. entfallen die Sensordrähte, weil Kameramasten aufgestellt werden, die eine visuelle Überwachung ermöglichen.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass für Kleinsäuger und Amphibien keine Barriere entsteht. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (ca. 15 cm) oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist zu gewährleisten.

HINWEIS

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig. Über Ausnahmen vom Biotopschutz entscheidet die zuständige Fach- und Aufsichtsbehörde (Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen).